

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

April 1 - 2002

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

146. BAND



2001

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

| Nr. | | Seite |
|-----------------------------------|---|-------|
| | e) Die gegen die guten Sitten verstoßende Mithaftungsabrede ist nach § 139 BGB teilweise aufrechtzuerhalten, wenn die Vertragsschließenden bei Kenntnis des Nichtigkeitsgrundes an Stelle der unwirksamen Regelung eine andere auf das zulässige Maß beschränkte vereinbart hätten und sich der Vertragsinhalt in eindeutig abgrenzbarer Weise in den nichtigen Teil und den von der Nichtigkeit nicht berührten Rest aufteilen läßt. | 37 |
| 6. 15. XI. 00 VIII ARZ 2/00 | Satz 2 Nr. 1 des am 1. Mai 1993 in Kraft getretenen Gesetzes über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsver-sorgung in Verbindung mit der Verordnung über eine Sozialklausel in Gebieten mit gefährdeter Wohnungsver-sorgung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 18. Mai 1993 ist auf Fälle anwendbar, bei denen an vermieteten Wohn-räumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigen-tum begründet und das Wohnungseigentum erstmals zwi-schen dem 1. August 1990 und dem 1. Mai 1993 veräußert worden ist. | 49 |
| 7. 15. XI. 00 XII ZR 197/98 | Zur Berücksichtigung einer einem Ehemann in einem »qualifizierten Interessenausgleich« für den Verlust seines Ar-beitsplatzes infolge Betriebsstillegung zugesagten Abfindung in seinem für den Zugewinnausgleich maßgeblichen Anfangs-vermögen, wenn der Interessenausgleich vor der Eheschlie-ßung, der Sozialplan, der die Abfindung im einzelnen regelt, jedoch erst nach dem Stichtag vereinbart wird. | 64 |
| 8. 17. XI. 00 V ZR 334/99 | Der Umstand, daß die nach § 21 Abs. 1 BewG in regelmäßi-gen Zeitabständen von sechs Jahren vorzunehmende Haupt-feststellung des Einheitswertes seit dem Inkrafttreten der Neufassung der Höfeordnung im Jahre 1976 unterblieben ist, hat zur Folge, daß die an die Einheitswertfestsetzung ge-knüpfte Abfindungsregelung des § 12 HöfeO lückenhaft ge-worden ist, soweit sich die seinerzeit zugrundegelegte Wert-relation zwischen Einheitswert und Ertragswert des Hofes infolge der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich verschoben hat. Diese Lücke ist durch eine entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 3 HöfeO zu schließen. | 74 |

INHALT

| Nr. | | Seite |
|------------------------------------|--|-------|
| 1. 6. XI. 00 AnwZ. (B) 77/99 | Zur Rechtmäßigkeit von Gebühren für die Erteilung einer Rüge und für die Durchführung des Einspruchsverfahrens nach § 74 BRAO. | 1 |
| 2. 7. XI. 00 XI ZR 27/00 | Zur Berechnung der Nichtabnahmeentschädigung bei Annuitätendarlehen. | 5 |
| 3. 9. XI. 00 III ZR 314/99 | a) Zur Abgrenzung von Amtshaftung und persönlicher Vertragshaftung für Pflichtverletzungen eines Gerichtsvollziehers bei einer Sequestration. b) Gerichtsvollzieher sind keine »Gebührenbeamten«. | 17 |
| 4. 9. XI. 00 VII ZR 82/99 | a) Der Unternehmer ist auch dann berechtigt, Sicherung in Höhe des gesamten Werklohns zu fordern, wenn er mit dem Besteller Raten- oder Abschlagszahlung vereinbart hat. b) Der Unternehmer ist berechtigt, Sicherung für den Teil des Werklohns zu fordern, der bereits erbrachten Leistungen zuzuordnen ist. c) Solange der Unternehmer bereit und in der Lage ist, Mängel zu beseitigen, hat er vor Abnahme ein grundsätzlich schützenswertes Interesse an der Absicherung seines nach Mängelbeseitigung durchsetzbaren Vergütungsanspruchs. d) Aus einer Garantie oder einem Zahlungsverprechen im Sinne des § 648 a Abs. 2 BGB muß sich ein unmittelbarer Zahlungsanspruch des Unternehmers gegen das Kreditinstitut oder den Kreditversicherer ergeben. e) Der Besteller kann verpflichtet sein, auf ein überhöhtes Sicherungsverlangen die nach § 648 a BGB forderbare Sicherheit zu leisten, wenn deren Höhe für ihn feststellbar ist. | 24 |
| 5. 14. XI. 00 XI ZR 248/99 | a) Mitdarlehensnehmer ist nur, wer ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hat und über die Auszahlung und Verwendung der Darlehensvaluta mitentscheiden darf, Mithaftender, wer der Bank nicht als gleichberechtigter Darlehensnehmer gegenübersteht. b) Eine krasse finanzielle Überforderung des mitverpflichteten Ehepartners oder nahen Angehörigen ist grundsätzlich erst dann zu bejahen, wenn der Betroffene voraussichtlich nicht einmal die laufenden Zinsen der Hauptschuld aufzubringen vermag. Anderweitige Sicherheiten des Gläubigers sind nur zu berücksichtigen, soweit sie das Haftungsrisiko des Mitverpflichteten auf ein rechtlich vertretbares Maß beschränken. c) In den Fällen der krassen finanziellen Überforderung besteht eine tatsächliche (widerlegliche) Vermutung, daß sich der Ehegatte oder nahe Angehörige bei der Übernahme der Mithaftung nicht von seinen Interessen und von einer rationalen Einschätzung des wirtschaftlichen Risikos hat leiten lassen und daß das Kreditinstitut die emotionale Beziehung zwischen Hauptschuldner und Mithaftenden in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat. d) Der Erwerb bloßer mittelbarer Vorteile aus einem Betriebsmittelkredit des Hauptschuldners ist nicht geeignet, die tatsächliche Vermutung einer unzulässigen Willensbeeinflussung zu widerlegen. | |